



Ab Montag, 11. Mai 2020 Beim Verkauf muss beachtet werden!

Checkliste

Bei einer allfälligen Kontrolle durch die Kantonalen Behörden.

Wichtig zu wissen:

- Kein vorhandenes Sicherheitskonzept wurde von einer Bundesstelle genehmigt.
- Es besteht keine Gesichtsmasken-Tragpflicht.
- Handschuhe zu tragen ist freiwillig.
- Eine Spuckwand im Kassbereich braucht es nur, wenn der Sicherheitsabstand zwischen Kunde und Verkaufspersonal von max. 2 Meter nicht eingehalten werden kann.
- Die Bodenmarkierungen im Korpusbereich sind umgesetzt.

Auflagen:

- Die Vorschriften des BAG sind einzuhalten.
- Beim Eingang das BAG-Plakat «so schützen wir uns» gut sichtbar anbringen.
- Türgriff bei der Eingangstüre mehrmals desinfizieren.
- Konsument muss seine Hände beim Betreten des Geschäftes desinfizieren.
- Pro 10 m² Verkaufsfläche darf sich theoretisch eine Person im Geschäft aufhalten.
- Gleichzeitig muss der Abstand zwischen zwei Personen max. 2 Meter betragen (Ausnahme Familienmitglieder).
- Schuhanproben nur mit Einwegstrümpfen.
- Schuhlöffel nach der Benützung desinfizieren.
- Sitzgelegenheit, Umkleidekabine, Kassenkörper, Zahlungsterminal nach jedem Verkaufsabschluss desinfizieren.
- Auf das Ausschneiden von Kaffee und anderen Getränken verzichten.

Bei allen Tätigkeiten gilt trotz COVID-19 der gesunde Menschenverstand.

In Ergänzung zu den Vorlagen vom 14. April 2020 / 28. April 2020

schuhschweiz – Ihr starker Partner!